

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0049/2012
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	07.03.2012
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	19.03.2012		x	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	22.03.2012		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	29.03.2012		x	-	-	16	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

In der Gemeinde Barleben gilt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben vom 03.12.2007.

In dieser Satzung sind im § 2 die monatlichen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Feuerwehr Barleben geregelt.

Aufgrund der Entwicklung der Feuerwehr in den letzten Jahren wird vorgeschlagen, die Liste um einzelne Funktionsträger zu erweitern.

So wurden in den jeweiligen Ortswehren Kinderabteilungen gebildet, die sich durch zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen auf eine spätere Tätigkeit in der Feuerwehr vorbereiten.

Durch die Betreuung der Kinder und die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen entsteht den Kinderwarten der entsprechenden Ortsfeuerwehren ein erheblicher Aufwand, der mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,- € abgegolten werden soll. Auch die Jugendlichen in den einzelnen Ortswehren werden durch die jeweiligen Jugendwarte angeleitet und betreut. Diese erhalten entsprechend der bestehenden Satzung bereits eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,- €.

Zur besseren Koordination und Abstimmung der Jugendarbeit und –ausbildung in Vorbereitung auf den späteren Einsatzdienst wurde neben den Jugendwarten in den Ortswehren ein Gemeindejugendwart eingesetzt. Auch diese Funktion ist in der bisherigen Satzung bezüglich einer Aufwandsentschädigung noch nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der o.g. Ausführungen wird die Änderung des § 2 der Entschädigungssatzung wie folgt vorgeschlagen:

Ergänzung der Funktion Gemeindejugendfeuerwehrwart mit monatlich 60,- €
 Ergänzung der Funktion Ortskinderfeuerwehrwart mit monatlich 50,- €

Um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten, soll in § 2 Absatz 1 Ziffer 4 die bisherige Bezeichnung „Jugendwart“ in die Bezeichnung „Ortsjugendfeuerwehrwart“ (wie bisher - monatlich 50,- €) geändert werden.

Rechtsgrundlage

GO LSA
 BrSchG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,-
-------------------------------	-------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1)	2)	3)	4)
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.=	Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)

2.000,- €	2.000,- €	(Zuschüsse/ Kreditbedarf)	Beiträge)	
		€	€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	12600.5421000

Anlagen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Feuerwehrentschädigungssatzung vom 03.12.2007